

Was ein Vogel kosten kann.

Im Straßenverkehr kann es zwischenmenschlich Probleme geben. Nur allzu leicht verlassen wütende Worte den Mund, was zwar zuerst für Erleichterung sorgen mag, später aber teuer kommen kann.

Gemäß § 185 StGB sind Beleidigungen strafbar und werden mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Dabei wurde definiert, dass eine Beleidigung eine „Kundgabe der Nicht- oder Missachtung“ ist. Dass jemand wegen einer Beleidigung ins Gefängnis geht ist relativ selten, bei einem Ersttäter habe ich das noch nicht erlebt. Meistens wird eine Geldstrafe verhängt. Hierbei wird die Geldstrafe nach Tagessätzen berechnet. Beispiel: Nettoverdienst 1500 € : 30 = Tagessatz 50 €.

Dabei kann man keine genauen Angaben machen, wie hoch im Einzelnen die Strafe für die Beleidigungen sind. Das hängt von vielen Faktoren ab, z.B.: Gegenüber wem fand die Beleidigung statt? Wie war das Verhalten nach der Beleidigung (Entschuldigung)? Wie ist das Auftreten im Falle einer Verhandlung?

Ein „**Vogel**“ kann etwa 10 – 30 Tagessätze kosten, ein sogenannter „**Doppelvogel**“ etwa 15 – 40 Tagessätze. Ungefähr genauso wird der „**Scheibenwischer**“, also das mehrmalige Wischen mit der Hand vor dem Gesicht taxiert. In jedem Fall teurer wird der sogenannte „Stinkefinger“ oder der Kreis aus Daumen und Zeigefinger die bis über 60 Tagessätze kosten können.

Hierbei werden Polizisten in der Regel stärker vom Gesetz geschützt. Gesetzt Falles man ist nicht Dieter Bohlen, kostet das (vorsätzliche und hartnäckige) Duzen eines Polizeibeamten nicht unter 20 Tagessätze. Der „**Witzbold**“ oder der „**Wegelagerer**“ kommt da normalerweise billiger.

Eine Verklammerung wie „Am liebsten würde ich zu Ihnen sagen“ gilt genauso als Beleidigung wie der Spruch: „Wo sind hier Polizisten? Ich sehe nur Eiernacken“ (Fall spielte in Norddeutschland).

Wenn eine Beleidigung tätlich ist (z.B.: das Besudeln mit Flüssigkeiten), erhöht sich die Strafe abermals.

Die gezahlten Strafen kommen übrigens nicht dem Beleidigten zugute, sondern gemeinnützigen Organisationen (die der Richter aussuchen darf).

Wichtig ist, dass eine Beleidigung nur dann strafbar ist, wenn der Beleidigte sie mitbekommt und der Beleidiger dies auch wollte. Wer sich umdreht, hinter die nächste Ecke geht und dort mit Beleidigungen um sich wirft, ist auch dann nicht strafbar, wenn der Gegner wider Erwarten hinterherkommt und lauscht.

Sollte die Beleidigung einmal in der Welt sein und ein Verfahren in Gang gesetzt worden sein, sollte man sich auf Schadensbegrenzung konzentrieren. Keinesfalls sollte man vor Gericht offensiv auftreten oder gar die Beleidigung wiederholen. Ein (nicht übertriebenes) Maß an **Reue spart hier bares Geld**, ebenso wie die Erklärung, dass man in einer Stresssituation gewesen war und ganz vergessen hat, sich sofort zu entschuldigen.

Wenn nun dieser kleine Artikel dazu beigetragen hat, nur kurz nachzudenken, bevor man sich zu teureren Aussagen hinreißen lässt, dann hat er seinen Zweck erfüllt.